

enge Auslegung von Art. 4 Abs. 2 lit. k aGVG⁶⁶ zum Begriff der Gleichwertigkeit "in dem Sinne, dass Klafter gegen Klafter getauscht werden muss, unvertretbar erscheint, weil in der Praxis dann nie ein solch gleichwertiger Tausch zustandekommen könnte"⁶⁷. Diese Rechtsprechung erscheint richtig; denn auch bei der teleologischen Auslegung ist zunächst vom Wortlaut auszugehen⁶⁸. Liegen triftige Gründe vor, dass der Wortlaut – so wie er für den Ausleger lautet und zu Ohren kommt – den Sinn nicht richtig wiedergibt, so "kommt der Besinnung auf den Zweck einer Gesetzesbestimmung eine vorrangige Bedeutung zu"⁶⁹.

6. Komparative Auslegung (Rechtsvergleichung)

Die Rechtsvergleichung spielt vor den liechtensteinischen Gerichtshöfen als *eine eigentliche Auslegungsmethode*⁷⁰ eine grosse Rolle. Dies rührt zum einen daher, dass ein gewichtiger Teil der gesetzlichen Regelungen von den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich kraft staatsvertraglicher oder faktischer Übernahme auch im Fürstentum Liechtenstein Geltung haben. Namentlich im Hinblick auf das faktisch oder staatsvertraglich übernommene Recht ist es üblich, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz direkt an die ausländische Rechtsprechung anknüpft und diese wie die eigene Rechtsprechung behandelt⁷¹. Zum zweiten ist als Grund für die starke Stellung der komparativen Auslegung die Tatsache zu nennen, dass unter den Richtern des Staatsgerichtshofes (nicht aber der Verwaltungsbeschwerdeinstanz) stets ein

⁶⁶ Nach Art. 3 Abs. 1 lit. b GVG benötigt man für Tauschgeschäfte keine Bewilligung mehr.

⁶⁷ Vgl. LGVK G 5/80, Entscheidung vom 3.6.1980, LES 1982, S. 108 (109).

⁶⁸ Vgl. StGH 1995/21, Urteil vom 23.5.1996, LES 1997, S. 18 (26); StGH 1995/5, Urteil vom 27.6.1996, LES 1997, S. 1 (8).

⁶⁹ Häfelin/Haller Nr. 103.

⁷⁰ Vgl. Höfling, S. 46 f.; Bydliński, S. 386, 461 ff. ist vor dem Hintergrund seines positivistischen Denkens zurückhaltend; Wolff I, S. 142.

⁷¹ Vgl. im Strassenverkehrsrecht die Beispiele VBI 1992/2, Entscheidung vom 8.4.1992, LES 1992, S. 100; VBI 1994/10, Entscheidung vom 27.4.1994, LES 1994, S. 121; VBI 1980/29, Entscheidung vom 22.10.1980, LES 1982, S. 171; VBI 1993/50, Entscheidung vom 23.2.1994, LES 1994, S. 116; VBI 1978/18, Entscheidung vom 22.11.1978, LES 1981, S. 59: "Wir sehen keine Möglichkeit, ein Gesetz, das aufgrund des Zollvertrages bei uns Anwendung findet, anders zu handhaben als die von der gleichen Rechtsmaterie betroffenen Kantone". Das gilt auch bei der Verordnung zur Begrenzung der Zahl der Ausländer, LGBl. 1990/67, VBI 1994/1, Entscheidung vom 16.3.1994, LES 1994, S. 118 f.